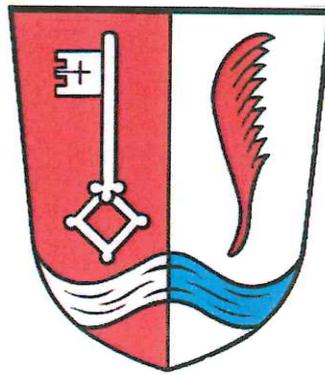


Gemeinde Vogtareuth



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Inhaltsverzeichnis

§	Zusammensetzung des Gemeinderats	3
1		
§	Ausschüsse	3
2		
§	Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3/4
3		
§	Erster Bürgermeister	4
4		
§	Weitere Bürgermeister	4
5		
§	In-Kraft-Treten	4
6		

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Stand: 05.05.2020)

Die Gemeinde Vogtareuth erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1 I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 717), folgende Satzung :

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und **16** ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, welcher in den Sommerferien auch als „Ferienausschuss“ tätig ist und auch in Fällen, wenn der Gemeinderat in Krisenzeiten nicht rechtzeitig oder nicht mit der Mindestzahl der Mitglieder tagen kann, als „Krisenausschuss“ mit allen dem Gemeinderat obliegenden Rechten und Pflichten, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- d) den Wasserausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. **a) b) und d)** genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister und im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter. ² Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt jeweils ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **20,00 Euro** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Das Sitzungsgeld wird jeweils am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der/Die Zweite und Dritte Bürgermeister /Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter /Ehrenbeamtin.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Vogtareuth, *12. Mai 2020*



Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom 05.05.2020 mit **17/0** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.05.2020 in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.05.2020 angeheftet und am 14.06.2020 wieder entfernt.

Vogtareuth, den 07.07.2020
GEMEINDE VOGTAREUTH



Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister

